



STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK
vom 27. März 2014
zur Erfassung des Kredit- und Länderrisikos von Kreditinstitutsgruppen
(CON/2014/23)

Einleitung und Rechtsgrundlage

Am 25. Februar 2014 wurde die Europäische Zentralbank (EZB) von der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) um Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung betreffend die Erfassung des Kredit- und Länderrisikos von Kreditinstitutsgruppen und deren Auslandstochterbanken (nachfolgend der „Verordnungsentwurf“) ersucht.

Die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 127 Absatz 4 und Artikel 282 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie auf Artikel 2 Absatz 1 dritter, vierter und sechster Gedankenstrich der Entscheidung 98/415/EG des Rates¹, da der Verordnungsentwurf die OeNB und die Erhebung statistischer Daten im Bereich der Finanzen betrifft und Bestimmungen zu Finanzinstituten enthält, die die Stabilität der Finanzinstitute und Finanzmärkte wesentlich beeinflussen. Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank vom EZB-Rat verabschiedet.

1. Ziel des Verordnungsentwurfs

1.1 Ziel des Verordnungsentwurfs ist die Erfassung des Kredit- und Länderrisikos von österreichischen Kreditinstitutsgruppen und deren Auslandstochterbanken. Er ist auf übergeordnete Kreditinstitute österreichischer Kreditinstitutsgruppen im Sinne des § 30 Absatz 5 des Bankwesengesetzes anwendbar. Solche übergeordneten Kreditinstitute werden dazu verpflichtet, der OeNB vierteljährlich Meldungen über das Kredit- und Länderrisiko vorzulegen. Meldungen sind entsprechend den vier Anlagen zum Verordnungsentwurf zu erstatten: 1) konsolidierter Risikoausweis zum Kreditrisiko (Anlage A1), 2) Risikoausweis zum Kreditrisiko für Auslandstochterbanken (Anlage A2), 3) konsolidierter Risikoausweis zum Länderrisiko (Anlage B1) und 4) Risikoausweis zum Länderrisiko für Auslandstochterbanken (Anlage B2). Der Verordnungsentwurf wird am 1. Juli 2014 in Kraft treten und erstmals auf Meldungen zum Stichtag 30. September 2014 anzuwenden sein.

¹ Entscheidung 98/415/EG des Rates vom 29. Juni 1998 über die Anhörung der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Behörden zu Entwürfen für Rechtsvorschriften (ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 42).

1.2 Gemäß § 44b Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Oesterreichische Nationalbank (nachfolgend das „Nationalbankgesetz“) ist die OeNB verpflichtet, im öffentlichen Interesse das Vorliegen aller jener Umstände zu beobachten, die für die Sicherung der Finanzmarktstabilität in Österreich von Bedeutung sind. Nach der geltenden Meldeverordnung der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) zu Vermögenswerten, Gewinnen und Risiken von Kreditinstituten stellt grundsätzlich die FMA der OeNB die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Daten zur Verfügung. Die in dem Verordnungsentwurf geforderten Meldungen sind derzeit in der Verordnung der FMA vorgesehen. Nach der Umsetzung des CRD-IV-Pakets² und der technischen Melde- und Durchführungsstandards der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde wird die FMA mit Wirkung zum dritten Quartal des Jahres 2014 keine Daten zu Kredit- und Länderrisiken von Kreditinstitutsgruppen mehr erheben. Dennoch benötigt die OeNB diese Daten, um ihre Aufgaben in Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung der Finanzstabilität weiterhin ausüben zu können. Dementsprechend plant die OeNB den Erlass des Verordnungsentwurfs auf der Grundlage von § 44b Absatz 2 des Nationalbankgesetzes, um Informationen zu Kredit- und Länderrisiken von Kreditinstitutsgruppen und deren Auslandstochterbanken erheben zu können.

2. Allgemeine Anmerkungen

Die EZB nimmt zur Kenntnis, dass der Verordnungsentwurf die der OeNB nach dem Nationalbankgesetz zur Verfügung stehenden Befugnisse zur Erhebung von statistischen Daten zum Zwecke der Anwendung in einem Bereich umsetzt, der derzeit nicht durch einen Rechtsakt der Union im Bereich der Statistik harmonisiert ist. In diesem Zusammenhang verweist die EZB auf ihren Beschluss EZB/2014/6³ zur Einführung von Maßnahmen, die auf die graduelle Entwicklung des statistischen Rahmenwerks der EZB im Hinblick auf die Kreditrisiken von Kreditinstituten oder sonstigen kreditgewährenden Finanzinstituten gegenüber Kreditnehmern gerichtet sind. Dieses künftige statistische Rahmenwerk wird unter anderem dazu dienen, die Aktivitäten des Europäischen Systems der Zentralbanken im Bereich der Finanzstabilität zu unterstützen. Die EZB würde es begrüßen, wenn die österreichischen Behörden angesichts der

² Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1) und Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

³ Beschluss EZB/2014/6 vom 24. Februar 2014 über die Organisation von Vorbereitungsmaßnahmen für die Erhebung von granularen Daten zu Krediten durch das Europäische System der Zentralbanken, abrufbar auf der Website der EZB unter www.ecb.europa.eu; noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

ECB-PUBLIC

möglichen Wechselwirkung des statistischen Rahmenwerks der EZB mit den Zielen des Verordnungsentwurfs die Entwicklung des Rahmenwerks verfolgen würde.

Diese Stellungnahme wird auf der Website der EZB veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 27. März 2014.

[Unterschrift]

Der Präsident der EZB

Mario DRAGHI